22. Mai 2026

Stellungnahme

zum Referent*innenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referent*innenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt.

Als Kinderrechtsorganisation orientiert sich das Deutsche Kinderhilfswerk an der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die mit ihrer Ratifizierung im Jahre 1992 in Deutschland geltendes Recht darstellt. Kinder und Jugendliche haben nach Art. 19 UN-KRK das Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt. Die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes[1] stellen in Kap. 7 („Gewalt gegen Kinder“) notwendige Schutzbereiche zur Umsetzung der UN-KRK im digitalen Raum heraus. Darüber hinaus haben Kinder und Jugendliche entsprechend der UN-KRK und den Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz[2] das Recht darauf, dass ihre Rechte in Gerichtsverfahren bestmöglich umgesetzt werden. Kinder und Jugendliche müssen vor, während und nach dem Gerichtsverfahren von qualifizierten Personen alters- und bedarfsentsprechend begleitet, informiert und unterstützt werden. Der Zugang zum Recht ist essenziell für die Umsetzung einer kindgerechten Justiz und Voraussetzung für die Verwirklichung aller kinderrechtlicher Garantien aus der UN-KRK.

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt daher den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Referent*innenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, mit welchem der Schutz vor digitaler Gewalt rechtsgebietsübergreifend verbessert werden soll. Wir befürworten, dass dabei sowohl materiell-strafrechtliche Reformen zur strafrechtlichen Erfassung digitaler Gewalt als auch zivilrechtliche Maßnahmen zur verbesserten

[1] UN Committee on the Rights of the Child (CRC) (2021): General comment No. 25 (2021) on children’s rights in relation to the digital environment, 2 March 2021, CRC/C/GC/25.

[2] Europarat (2012), Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz und ihre Begründung. Abgerufen am 22.05.2026 unter: https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016804c2f15.

Durchsetzung der Ansprüche und zu einem erleichterten Zugang zum Recht im Fokus stehen sollen.

Im Weiteren möchten wir einzelne Aspekte hervorheben und nehmen wie folgt Stellung:

A. Allgemeines

Kinder und Jugendliche haben entsprechend Art. 19 UN-KRK das Recht auf Schutz vor Gewalt. Hierzu zählt auch Gewalt im digitalen Raum, was bereits durch die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 25 zur UN-KRK des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes ausformuliert wurde. Kinder und Jugendliche sind stetig konfrontiert mit unterschiedlichen Formen von Gewalt im digitalen Raum. Dazu zählen insbesondere Cybermobbing, Cybergrooming, Cyberstalking, sowie digitale sexualisierte Gewalt basierend auf künstlich generierten Darstellungen und Sextortion. Darüber hinaus erleben Kinder und Jugendliche im digitalen Raum Hate Speech und politische Gewalt sowie Aufforderungen zu selbstschädigendem Verhalten.

In der JIM-Studie von 2025 zum Medienumgang von 12-19-Jährigen geben 64 % der befragten Jugendlichen an, innerhalb des letzten Monats Beleidigungen ausgesetzt gewesen zu sein, 59 % sind politischem Extremismus und 47 % Hate Speech im digitalen Raum begegnet.[3]

In einer Befragungsstudie des Bündnisses gegen Cybermobbing geben 18,5% der Befragten Kinder und Jugendlichen an, selbst schon Opfer von Cybermobbing geworden zu sein.[4] 6% der Befragten geben dort an, Cybermobbing ausgeübt zu haben, wobei die Grenzen zwischen der Betroffenheit und Ausübung von Cybermobbing häufig verschwimmen.[5] Fast ein Viertel aller Kinder und Jugendlichen (24 %) war schon einmal persönlich von Cybergrooming betroffen.[6]

Angesichts der starken Betroffenheit von digitaler Gewalt bilden Kinder und Jugendliche eine zentrale Adressat*innengruppe des Referent*innenentwurfes

[3] Feierabend/Rathgeb/Gerigk/Glöckler (2025), JIM-Studie 2025, https://mpfs.de/app/uploads/2025/11/JIM_2025_PDF_barrierearm.pdf
[4] Beitzinger/Leest (2024), Cyberlife V. Spannungsfeld zwischen Faszination und Gefahr. Cybermobbing bei Schülerinnen und Schülern. Abgerufen am 22.05.2026 unter: https://buendnis-gegen-cybermobbing.de/wp-content/uploads/2024/10/Cyberlife_Studie_2024_Endversion.pdf.
[5] Beitzinger/Leest (2024), Cyberlife V. Spannungsfeld zwischen Faszination und Gefahr. Cybermobbing bei Schülerinnen und Schülern. Abgerufen am 22.05.2026 unter: https://buendnis-gegen-cybermobbing.de/wp-content/uploads/2024/10/Cyberlife_Studie_2024_Endversion.pdf.
[6] Landesanstalt für Medien NRW, Hrsg. (2025), Kinder und Jugendliche als Opfer von Cybermobbing. Zentrale Ergebnisse der 5. Befragungswelle 2025, S. 16, abgerufen am 22.05.2025 unter https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/Forschung/Cybergrooming/LFM_Cybergrooming_Studie_Mai_2025.pdf.

für ein Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt. Allerdings werden die besondere Vulnerabilität und die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen im aktuellen Gesetzentwurf bislang nicht ausreichend erfasst. Das Deutsche Kinderhilfswerk sieht deshalb Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Erfassung der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum. Darüber hinaus gilt es, einen kinder- und jugendgerechten Zugang zum Recht zu etablieren, der die bestehenden und neu einzuführenden Maßnahmen zielgruppengerecht adressiert und durchsetzt.

B. Zivilrechtlicher Teil

1. Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche (§§ 2, 3, 4 GgdG-E)

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt, dass das Gesetz gegen digitale Gewalt die individuelle Rechtsdurchsetzung stärken und den Zugang zum Recht verbessern soll. Die Regelungen der §§ 2, 4 GgdG-E sind hierfür sinnvolle Schritte, welche jedoch um weitere gesetzliche Regelungen und infrastrukturelle Faktoren zu ergänzen sind, um den Zugang zur Rechtsdurchsetzung für Kinder und Jugendliche sicherzustellen.

Die Durchsetzung der Datenauskunft erfordert entsprechend § 2 Abs. 1 S. 3 GgdG-E eine richterliche Anordnung. Auch die beweissichernde Anordnung gem. § 3 GgdG-E erfolgt durch das zuständige Gericht. Eine Sperrung von Nutzendenkonten in sozialen Netzwerken nach § 4 Abs. 1 GgdG-E erfolgt nur auf gerichtliche Anordnung und geht mit der gleichzeitigen Anordnung der Entfernung der rechtsverletzenden Inhalte einher (vgl. § 4 Abs. 4 S. 1, 2 GgdG-E). Auch hierfür ist ein Antrag der betroffenen Person notwendig.

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Möglichkeit der richterlichen Anordnung der Datenauskunft und Sperrung der Nutzendenkonten.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Sperrung der Nutzendenkonten gem. § 4 Abs. 1 GgdG-E weist das Deutsche Kinderhilfswerk darauf hin, dass es einer Klarstellung bedarf, wann die betroffenen Personen in ihren Persönlichkeitsrechten „schwerwiegend beeinträchtigt“ sind. Der Beurteilungsmaßstab einer schwerwiegenden Beeinträchtigung muss sich an dem Alter und dem konkreten Kontext in der Lebenswelt der betreffenden Kinder und Jugendlichen ausrichten. Entsprechende Hinweise auf die Relevanz der besonderen Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen sowie auf die möglichen entwicklungspsychologischen Folgen der erlebten digitalen Gewalt für die Bewertung über eine schwerwiegende Beeinträchtigung im Sinne des § 4 Abs. 1 GgdG-E sind deshalb in der Gesetzesbegründung aufzunehmen.

Das Deutsche Kinderhilfswerk mahnt zusätzlich an, dass für die Inanspruchnahme dieser notwendigen zivilrechtlichen Schritte Maßnahmen getroffen werden müssen, um Kindern und Jugendlichen als Betroffene von digitaler Gewalt die individuelle Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen. Die Rechtsdurchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche setzt nicht nur die Kenntnis

über die rechtlichen Ansprüche gem. §§ 2, 4 GgdG-E voraus, sondern erfordert auch die Kenntnis über die notwendigen Schritte zur Geltendmachung der Ansprüche. Die aktuelle Zugänglichkeit der zivilrechtlichen Ansprüche wird deshalb vielfach von der individuell zur Verfügung stehenden Unterstützung durch sorgeberechtigte Personen abhängig sein. Der Zugang zum Recht und die Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche gegen digitale Gewalt darf aber nicht von sorgeberechtigten Erwachsenen abhängig sein. Insbesondere in sensiblen Themenbereichen wie digitaler Gewalt müssen den betroffenen Kindern und Jugendlichen bei Bedarf unabhängige und fachlich qualifizierte Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.

Der Zugang zum Recht muss deshalb durch den Abbau der bestehenden materiellen und prozessualen Hürden in der Geltendmachung von Ansprüchen durch Kinder und Jugendliche hergestellt werden. Es ist deshalb sicherzustellen, dass einerseits die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum in der Bewertung ausreichend berücksichtigt wird, als auch prozessual kinder- und jugendgerechte Wege der Geltendmachung ihrer Ansprüche eingerichtet werden.

2. Vertretung durch zivilgesellschaftliche Organisationen (§ 7 GgdG-E)

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt ausdrücklich die in § 7 GgdG-E vorgesehene Möglichkeit der Vertretung durch zivilgesellschaftliche Organisationen.

Zivilgesellschaftliche Organisationen, spezialisierte Beratungsstellen und Ombudsstrukturen sind in der Regel näher an den betreffenden Zielgruppen und Communities und können bestenfalls die spezifische Informations- und Beratungstätigkeit mit der Vertretung im gerichtlichen Verfahren verbinden.

Dies ermöglicht nicht nur die in der Begründung des Gesetzentwurfes zutreffend beschriebene Professionalisierung des Verfahrens und Entlastung der Gerichte, sondern ermöglicht auch den Abbau der bestehenden Hürden im Zugang zum Recht der Betroffenen.

Um dieses Ziel durch die Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen ermöglichen zu können, müssen Kinder und Jugendliche als spezifische Zielgruppe adressiert werden. Kinder und Jugendliche müssen über ihre Rechte und die zur Verfügung stehenden Angebote informiert sein. Hierfür sind entsprechende kinder- und jugendgerechte Informationskampagnen notwendig.

Darüber hinaus muss die Beratungstätigkeit und Verfahrensvertretung zielgruppenspezifisch durchgeführt werden, um zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche zusätzlich zu den durch die digitale Gewalt erfahrenen Belastungen unnötig durch die Verfahrensführung belastet werden.

Das Deutsche Kinderhilfswerk empfiehlt auch deshalb, das in § 7 GgdG-E formulierte Recht zur Vertretung durch zivilgesellschaftliche Organisationen zu einem Prozessstandschaftsrecht weiterzuentwickeln, um die von digitaler

Gewalt betroffenen Personen vor weiteren Risiken der Verfahrensführung, wie u.a. dem Prozesskostenrisiko, zu schützen.

Soweit zivilgesellschaftliche Organisationen die staatlichen Aufgaben zur Herstellung des effektiven Zugangs zum Recht für Kinder und Jugendliche, insbesondere des Rechts auf Information und Begleitung gem. Art. 12 UN-KRK, übernehmen sollen, müssen diese dafür mit angemessenen Ressourcen ausgestattet sein. Eine angemessene und langfristige finanzielle Förderung ist dementsprechend notwendig, um die Infrastruktur zur zivilgesellschaftlichen Ausübung staatlicher Aufgaben aufzubauen und sicherzustellen. Die gesetzliche Einräumung der Vertretung durch zivilgesellschaftliche Organisationen bzw. einer Prozessstandschaft sollte durch eine verlässliche institutionelle Förderstruktur flankiert werden, um die praktische Wirksamkeit der Rechtsdurchsetzung sicherzustellen.

3. Strafrechtlicher Teil

1. Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (§ 184b StGB-E); Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte (§ 184c StGB-E)

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Neuregelungen in §§ 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB-E.

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt ausdrücklich, dass beide Tatbestände nunmehr auch die Herstellung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erfassen und damit eine Strafbarkeitslücke geschlossen wird. Das Deutsche Kinderhilfswerk sieht jedoch Klarstellungsbedarf hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „wirklichkeitsnah“. Einer wirklichkeitsnahen Darstellung könnte entgegenstehen, wenn KI-generierte Inhalte beispielsweise Fehler enthalten, die die Künstlichkeit der Darstellung offenbaren können. Weiterhin stellt sich die Frage, ob auch eine Offenlegung der KI-Generierung der Abbildung die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „wirklichkeitsnah“ ausschließen könnte.

Für die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der betreffenden Personen und die Auswirkungen auf die von digitaler Gewalt betroffenen Personen ist die Qualität der Abbildung oder dessen Markierung als KI-generiert jedoch nicht das relevante Kriterium. Zentral für die Neuregelungen muss der Schutz der betroffenen Person vor Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung und vor Herabwürdigung sein. Ob der erstellte Inhalt erkennbar generiert, technisch qualitativ hochwertig oder als Deepfake gekennzeichnet ist, sollte nicht entscheidend für den Schutz durch die §§ 184b, 184 c StGB-E sein. Darüber hinaus bedarf es einer Klarstellung, welche Auswirkungen fiktiver Elemente und Darstellungen auf die Auslegung der Wirklichkeitsnähe haben.

Um einer unangemessenen Einschränkung der zu ersetzenden §§ 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB-E entgegenzuwirken, fordert das Deutsche Kinderhilfswerk deshalb eine Nachbesserung hinsichtlich der

Tatbestandsmerkmale oder jedenfalls eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung hinsichtlich der Auslegung des Merkmals „wirklichkeitsnah“.

Darüber hinaus weist das Deutsche Kinderhilfswerk darauf hin, dass die im Gesetz verwendeten Begrifflichkeiten zu aktualisieren sind. Die im Referent*innenentwurf verwendeten Begriffe der Kinder- bzw. Jugendpornographie sind geeignet, die betreffenden Gewaltdarstellungen zu verharmlosen, weshalb eine Aktualisierung der Terminologie erforderlich ist. Wir empfehlende deshalb Begriffe wie die Darstellung sexualisierter Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche oder bildbasierte sexualisierte Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche.

2. Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen (§ 184k StGB-E)

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die mit § 184k StGB-E einzuführenden Tatbestände ausdrücklich.

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt, dass mit § 184k Abs. 1 Nr. 1-4 StGB-E nunmehr bildbasierte sexualisierte Gewalt durch die unbefugte Herstellung und unbefugte Zugänglichmachung sowohl mittels unveränderter intimer Bildaufnahmen (Nr. 1-3) als auch mittels manipulierter Bildinhalte (Nr. 4), sog. sexualisierte Deepfakes, erfasst sind.

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass es mit § 184k Abs. 1 Nr. 2 StGB-E künftig nicht mehr auf die Identifizierbarkeit der betreffenden Person ankommen soll.

Hinsichtlich des bereits nach geltendem Recht entsprechend § 184k StGB strafbaren sog. Upskirtings bzw. Downblousings ist zu begrüßen, dass gem. § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB-E dieser Schutz nunmehr nicht nur dann gilt, wenn die betreffenden Körperteile gegen Anblick geschützt sind, sondern darüber hinaus erfasst wird, wenn die genannten bekleideten Körperteile in sexuell bestimmter Weise abgebildet werden.

Um alle Geschlechter zu erfassen und unter den Schutz des § 184k StGB-E zu stellen, sollte das Wort „weibliche“ in der Formulierung „weibliche Brust einer anderen Person“ in § 184k Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 StGB-E gestrichen werden.

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt, dass mit der Erfassung nicht-einvernehmlichen Teilens einvernehmlich und nicht-einvernehmlich erlangten unveränderten Bildmaterials sowie sexualisierter Deepfakes in den Tatbeständen des § 184k StGB-E nun auch die Drohung mit dessen Verbreitung, sog. sexuelle Erpressung oder Sextortion, unter den Tatbestand des § 241 Abs. 1 StGB fällt.

3. Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte (§ 201b StGB-E)

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt, dass mit dem einzuführenden § 201b StGB-E auch nicht-sexualisierte, persönlichkeitsrechtsverletzende Deepfakes adressiert werden.

Cybermobbing gehört für Kinder und Jugendliche zu den zentralen Herausforderungen in ihrer digitalen Lebenswelt. Cybermobbing kann starke Auswirkungen auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen haben und ihre Entwicklung beeinflussen. Mobbing im digitalen Raum kann durch schnelle und weite Verbreitungsweisen verstärkt werden und auch Reaktionen Dritter hervorrufen. Soziale Netzwerke können strukturell die Anzahl von Täter*innen und Bystander*innen potenzieren. Gleichsam erleben Kinder und Jugendliche im Rahmen parasozialer Kontakte (z.B. mit Influencing-Kanälen oder großen Online-Communities) Hass-Kampagnen und Bullying, was ebenfalls die Entwicklung ihrer sozialen Kompetenzen beeinflussen kann. Aufgrund der starken Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen von Cybermobbing begrüßt das Deutsche Kinderhilfswerk, dass mit § 201b StGB-E auch die Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch nicht-sexualisierte Deepfakes erfasst ist.

Das Deutsche Kinderhilfswerk kritisiert jedoch, dass nach der aktuellen Formulierung das Täuschungsmoment sowie die Erheblichkeit der schädigenden Wirkung als Tatbestandsmerkmale zentrale Kriterien für die Strafbarkeit darstellen.

Entsprechend § 201b Abs. 1 StGB-E müssen die generierten Inhalte den Anschein erwecken, ein tatsächliches Geschehen in Bezug auf eine andere Person wiederzugeben. Es stellt sich die Frage, ob es für eine herabwürdigende Wirkung relevant ist, welche Qualität die Abbildung hat und ob erkennbar ist, dass es sich hierbei um eine generierte Darstellung handelt. Auch ein, beispielsweise durch entsprechende Kennzeichnung, offengelegtes Deepfake kann geeignet sein, dem Ansehen der Person erheblich zu schaden.

Darüber hinaus sieht das Deutsche Kinderhilfswerk die Notwendigkeit einer Klarstellung über das Erheblichkeits-Kriterium. Die Gesetzesbegründung verweist diesbezüglich auf entsprechende Kommentierungen, nach denen eine Erheblichkeit voraussetzt, dass eine gewisse Schwere erreicht werden muss und diese sozial nicht mehr hinnehmbar erscheint. Hierbei gilt es zu beachten, dass die schädigende Wirkung der Inhalte vom Kontext abhängig ist, weshalb sich auch der Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit an der Position und Perspektive einer Person in der konkreten Situation orientieren muss. Kinder und Jugendliche sind aus entwicklungspsychologischer Perspektive besonders vulnerabel. Digitale Gewalterfahrungen können sich auf die weitere Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirken und langfristige Folgen haben. Hinsichtlich der Bewertung der Erheblichkeit ist dabei insbesondere auch das Alter der Kinder und Jugendlichen sowie der soziale Kontext zu berücksichtigen. Das Deutsche Kinderhilfswerk regt an, dahingehende Ausführungen in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

4. Begriffliche Klarstellungen

Darüber hinaus merkt das Deutsche Kinderhilfswerk an, dass hinsichtlich einiger im Gesetz bzw. in der Gesetzesbegründung verwendeten Begriffe noch Klärungs- und Abgrenzungsdarf besteht.

Der Begriff der Sozialen Netzwerke ist aus der Perspektive des Deutschen Kinderhilfswerkes im Gesetzentwurf zu weit gefasst. Für eine Definition Sozialer Netzwerke verweist die Gesetzesbegründung auf den Digital Services Act[7]. Die abgeleitete Definition würde aufgrund ihrer Weite eine Vielzahl von Kommunikationsformen im Netz abbilden und beispielsweise auch E-Mail-Accounts umfassen. Dagegen wird an anderen Stellen der Gesetzesbegründung deutlich, dass klassische Netzwerke gemeint sein sollen. Hier regen wir eine Klarstellung hinsichtlich der Definition Sozialer Netzwerke entlang der Definition des DMA ((EU) 2022/1925, Art. 2 (7)), oder einer Abgrenzung der Kommunikationswege, z.B. Plattformen, die algorithmisch sortiert, personalisiert Inhalte anderer Nutzer*innen ausspielen, an.

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt, dass sich die Definition von Hate Speech an der Definition des Europarates orientiert. Jedoch wird gleichzeitig in der Darstellung von Hate Speech nur auf soziale Netzwerke, Blogs und Foren verwiesen. Wir regen eine Klarstellung in der Gesetzbegründung dahingehend an, dass Hate Speech bei allen Dienstanbietenden strafbar ist.

C. Weitere Regelungsbedarfe aus kinderrechtlicher Perspektive

Das Deutsche Kinderhilfswerk betont, dass aus kinderrechtlicher Perspektive die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen noch stärker in dem Gesetz und in der Gesetzesbegründung verankert werden sollte.

Noch nicht ausreichend aufgegriffen wird in dem Gesetzentwurf und in der Gesetzesbegründung bisher beispielsweise, wenn die Wirkung der digitalen Gewalt nicht von einer einzelnen, individualisierbaren Person ausgeht, sondern sich durch Dynamiken begründet, welche entstehen, wenn zu vielen Reaktionen gegen eine Person bzw. eine Personengruppe mobilisiert wird. Diese in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen relevanten Fallkonstellationen sind noch nicht ausreichend umfasst.

Das Deutsche Kinderhilfswerk empfiehlt deshalb unter der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen die für sie relevanten Fallkonstellationen zu erheben, um mit dem Gesetzentwurf auch die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum zu adressieren und Lücken im Schutz gegen digitale Gewalt zielgerichtet zu schließen. Dabei sollten auch auf die vielfältigen bestehenden regulatorischen Rahmen zugegriffen werden. Hierbei sind insbesondere die kindgerechte Gestaltung von Online-Diensten nach Art. 28 der Verordnung (EU) 2022/2065, also des Digital-Services-Act (DSA), sowie die zugehörigen EU-Leitlinien[8] und dort vorgesehenen Vorsorge- und Unterstützungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

[7] Vermutlich versehentlich wird hier verwiesen auf den Digital Services Act, gemeint ist wahrscheinlich die Definition des DMA ((EU) 2022/1925, Art. 2 (7)).
[8] Europäische Kommission (2025), Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065.

D. Jugendstrafrechtliche Maßnahmen

Kinder und Jugendliche kommen als Adressat*innen der strafrechtlichen Regelungen als durch die digitale Gewalt verletzte Personen, sowie auch mutmaßliche Täter*innen in Betracht.

Da Jugendliche vielfach auch als mutmaßliche Täter*innen in Betracht kommen, wird die Jugendstrafgerichtsbarkeit maßgeblich an der Strafverfolgung beteiligt sein. Der Erfolg der Strafverfolgung hängt auch von der Qualifikation und den zur Verfügung stehenden Ressourcen ab. Die Zielerreichung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht in Bezug auf digitale Gewalt hängt maßgeblich von qualifizierten Fachkräften und quantitativ ausreichend zur Verfügung stehenden und qualitativ hochwertigen Maßnahmen zur zielgerichteten Adressierung der Jugendlichen ab. Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert daher, angemessene Ressourcen sowohl für die notwendige Qualifizierung aller relevanten Fachkräfte als auch für die Etablierung zielgerichteter und nachhaltiger Maßnahmen bereitzustellen. Im Sinne der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 25 (2021)[9] über des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes sollten jugendstrafrechtliche Ansätze im Sinne einer präventiven, schützenden und wiedergutmachenden Justiz verfolgt werden, um digitale Gewalt zielgerichtet zu adressieren.

E. Ressourcen und Qualifizierung aller Fachkräfte

Das Deutsche Kinderhilfswerk betont, dass der Erfolg der Neuregelungen von den zur Verfügung stehenden finanziellen, personellen und technischen Ressourcen in der Justiz sowie der spezifischen Qualifizierung der beteiligten Fachkräfte abhängt.

Eine angemessene Ausstattung sowie die Qualifizierung, insbesondere in medienpädagogischer und kinderrechtlicher Hinsicht, aller relevanten Fachkräfte insbesondere in Bildungseinrichtungen, Verwaltung und Justiz ist zentral für die erfolgreiche Umsetzung des Schutzes vor digitaler Gewalt.

F. Informationskampagnen und Präventionsangebote zu digitaler Gewalt

Darüber hinaus sind, über die bzgl. § 7 GgdG-E aufgeführten Informations- und Beratungsangebote für von digitaler Gewalt betroffene Personen hinaus, allgemeine Informationskampagnen zu digitaler Gewalt für Kinder und Jugendliche, Sorgeberechtigte und Fachkräfte notwendig, um über digitale Gewalt und mögliche Unterstützungsmöglichkeiten aufzuklären. Darüber hinaus müssen zielgruppenspezifische Präventionsangebote etabliert werden, um digitaler Gewalt entgegenzuwirken.

[9] CRC/C/GC/25, Ziff. 81.

Alle Präventions-, Informations- und Beratungsangebote müssen sowohl alters- und entwicklungsentsprechend ausgestaltet sein und auch die für digitale Gewalt relevanten Themen aufgreifen, insbesondere in Hinblick auf genderspezifische Gewalt und intersektionale Diskriminierung.

G. Abschließende Bewertung

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die mit dem Referent*innenentwurf für ein Gesetz gegen digitale Gewalt vorgelegten Änderungen, um den Schutz vor Gewalt im digitalen Raum sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich zu stärken.

Kinder und Jugendliche sind von digitaler Gewalt in hohem Maße betroffen und stellen deshalb eine der Kernzielgruppen des Referent*innenentwurfs für ein Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt dar. Ihre Lebenswelten müssen deshalb erfasst werden, hier sieht das Deutsche Kinderhilfswerk Nachbesserungsbedarf sowohl in materieller Hinsicht als auch in prozessualer Hinsicht.

Das Deutsche Kinderhilfswerk empfiehlt deshalb die aufgeführten Änderungen sowie eine Ergänzung der kinderrechtlichen Perspektive in der Begründung des Gesetzes.

Für weiteren Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Viktoria Rappold
Abteilung Politik
Referentin Kinderrechte
rappold@dkhw.de

Martin Fischer
Abteilung Politik
Referent Medien- und Digitalpolitik

Linda Zaiane-Kuhlmann
Abteilung Politik
Stv. Abteilungsleitung

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118 | 10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 308693-0
Fax: +49 (0)30 308693-93
www.dkhw.de